

# Schweizerische Elektrizitätswirtschaft

Autor(en): **Rohn, A. / Zschokke, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **83/84 (1924)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-82849>

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schweizerische Elektrizitätswirtschaft.

Nachdem die Fragen des Energie-Exportes und des Ausbaues unserer Wasserkräfte gemäss Beschluss der Delegierten-Versammlung des S. I. A. vom 1. Dezember 1923<sup>1)</sup> in den Sektionen besprochen worden sind, hat das C. C. gestützt hierauf die geäusserten Ansichten zusammengefasst zu nachfolgender

### Eingabe des S. I. A. an den Schweiz. Bundesrat vom 14. Juli 1924.

An das Eidgen. Departement des Innern  
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!

Wie wir Ihnen schon durch die Bundeskanzlei am 31. Mai 1924 mitzuteilen die Ehre hatten, hat sich der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein (S. I. A.) — veranlasst durch die Motion Grimm, sowie die in der Presse geäusserten Klagen — mit den *Fragen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft*, insbesondere des *Energie-Exportes*, befasst, in der Meinung, dass es für die Allgemeinheit von Wert sei, die Ansicht der Technikerschaft, besonders der in jener Wirtschaft praktisch tätigen Ingenieure zu vernehmen.

Die Delegiertenversammlung des S. I. A. vom 1. Dezember 1923 hatte auf Antrag des Central-Comité unseres Vereines beschlossen, in sämtlichen Sektionen eine eingehende Diskussion zu veranlassen, wobei als Wegleitung gewisse Richtlinien aufgestellt wurden. *Das Ergebnis dieser Diskussionen* in unserem Verein lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zu der Frage, ob die Energieverteilung und Energieausfuhr durch freiwillige Verständigung der Werke unter sich oder gesetzliche Regelung geordnet werden soll, sprach sich die Mehrheit unserer Mitglieder für eine freiwillige Verständigung aus. Gesetzliche Massnahmen sollen erst dann ins Auge gefasst werden, wenn eine freie Verständigung nicht erreicht würde. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden als vorläufig genügend erachtet. Es wird auch gegen die Ausfuhr überschüssiger elektrischer Energie kein grundsätzlicher Widerspruch erhoben, nur soll eine sorgfältige Ueberwachung dieser Ausfuhr stattfinden und zwar hauptsächlich in dem Sinne, dass vor Erteilung einer Ausfuhrbewilligung zunächst festgestellt werden soll, ob im Absatzgebiete des betreffenden Werkes im Inlande kein Bedarf an gleichwertiger Energie ungedeckt ist, und ob inländische Konsumenten durch die Ausfuhrerlaubnis nicht in ihren Interessen geschädigt werden.

Die westschweizerischen Sektionen befürworten sogar eher einen Abbau der einschränkenden, gesetzlichen und behördlichen Massnahmen.

Eine Beschränkung des Konzessionsrechtes der Kantone, etwa im Sinne einer Uebertragung dieses Rechtes an den Bund, wird von unsern Mitgliedern abgelehnt. Die einen tun dies grundsätzlich, andere allerdings nur aus politischen Rücksichten, d. h. deshalb, weil ein solcher Versuch heute wohl auf unüberwindliche, politische Schwierigkeiten stossen würde. Hier muss noch bemerkt werden, dass in Fachkreisen vielfach über die Belastung der Elektrizitätswirtschaft, infolge der fiskalischen Behandlung der Konzessionen seitens der Kantone, geklagt wird.

Eine ausgesprochene Monopolstellung der S. K., der E. O. S. oder irgend einer andern Gesellschaft ähnlicher Art wird nicht befürwortet. Viel eher wird eine rationelle Elektrizitätspolitik vom freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte erwartet. Aber es tritt aus den Diskussionen der Wille hervor, es sollten die Werke dringend aufgefordert werden, durch gegenseitige Verständigung es dazu zu bringen, dass Konkurrenzierungen und Unterbietungen, wie sie auf dem Auslandmarkt vorgekommen sind, in Zukunft unterbleiben, damit die Schweiz nach aussen möglichst geschlossen dastehe. Es kann kein Zweifel darüber

bestehen, dass gerade diese Konkurrenzierung bei Energie-lieferungsangeboten an das Ausland zum grossen Teil das Missbehagen hervorgerufen hat, das zu den Kritiken und Angriffen in Presse und Räten gegen die Stromausfuhr führte. Der zweckmässiger und wünschbarer erscheinende Verzicht auf eine zwangsweise Regelung der Ausfuhr durch Schaffung einer bezüglichen Monopolgesellschaft mit oder ohne Beteiligung des Bundes, hat also eine freiwillige Verständigung der Werke unter sich zur Voraussetzung.

Eine solche Verständigung der Werke dürfte am besten dadurch erreicht werden, dass sie Gebilde wie E. O. S. und S. K. unterstützen anstatt sie zu bekämpfen, wie es leider geschehen ist.

Zur Frage der Zulässigkeit des Baues von Werken für den Energie-Export wird mit wenigen Ausnahmen von unseren Mitgliedern der Standpunkt eingenommen, dass gegen den Bau von solchen Werken, deren Rentabilität, wenigstens im Anfang, hauptsächlich auf dem Energie-Export begründet ist, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Aber alle (mit Ausnahme der Sektion Tessin) machen die bestimmte Einschränkung, dass die *nationalen Interessen* dabei gewahrt bleiben müssen, und dass die schweizerischen Konsumenten, insbesondere die schweizerische Industrie, in der rationellen Deckung ihres Bedarfes an Energie zu angemessenen Preisen nicht gekürzt werden darf.

Ferner sollte dafür gesorgt werden, dass in der Verwaltung solcher Exportwerke der schweizerische Einfluss jederzeit überwiegt ist.

Ueber das Verhältnis des Energiebedarfes zur bisherigen Ausbaugrösse gehen die Ansichten bei unseren Mitgliedern etwas auseinander. Die einen halten den derzeitigen Ausbau der Wasserkräfte vorläufig für genügend, während andere die Entwicklung der freien Konkurrenz überlassen wollen. Jedenfalls sollte bei der Ausführung weiterer Werke, besonders vor Ausführung weiterer Flusswerke, der allgemeine Jahresausgleich angestrebt werden.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass in den Kreisen des S. I. A. die Ansicht vorherrscht, eine rationelle Elektrizitätswirtschaft, inbegriffen die Regelung der Stromausfuhr, sei ohne Ausdehnung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erreichbar, wenn nur seitens der Energieproduzenten der Wille zum Zusammenarbeiten und zur Verständigung unter sich sowohl, wie mit den Kreisen der Energieverbraucher vorhanden ist. Dass dieser Wille mitunter vermisst wurde, dass die Leiter mancher Werke, insbesondere die Spitzen einiger Grossproduktionsgesellschaften, oft allzusehr durch ihre Elektrizitätspolitik den Eindruck des Strebens nach Macht erweckten, dürfte mehr als wirkliche, die Volkswirtschaft schädigende Vorkommnisse am Misstrauen Schuld sein, das in der weit verbreiteten Stellungnahme gegen die Ausfuhr zum Ausdruck kam.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir noch, dass von einer, in der vorliegenden Materie bewanderten Seite (Prof. Dr. W. Wyssling) eine Reorganisation der grossen, nach Wasserrechtsgesetz bestehenden Wasserwirtschaftskommission angeregt wurde, in dem Sinne, dass die Kommission aus nur sieben *fachkundigen* Mitgliedern bestehen sollte, die nach Entgegennahme von Vorschlägen seitens des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins, des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, der Schweiz. Handelskammern und des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins vom Bundesrate frei gewählt würde, wobei auch die bisherige „Export-Kommission“ wegfiel. Dieser Kommission, an deren Sitzungen die „Abteilung für Wasserwirtschaft“ mit beratender Stimme teilzunehmen hätte, würden vom Bundesrat alle Fragen vorgelegt betreffend:

- Konzessionierung von Kraftwerken;
- Exportgesuche von Energie;
- die damit zusammenhängenden Fernleitungsbauten, wie solche von der „Abteilung für Wasserwirtschaft“ zu behandeln sind.

Die Kommission hätte dem Bundesrate schriftliche Gutachten einzureichen, wobei alle diese Fragen nur in Bezug auf die *allgemeinen* Rücksichten rationeller Aus-

<sup>1)</sup> Vergl. «S. B. Z.» vom 8. Dez. 1923, 5. und 12. Januar 1924.

nützung der Wasserkräfte und einer rationellen Verteilung und Abgabe der hydroelektrischen Energie im Ganzen behandelt würden.

Bei Errichtung neuer, bedeutender Fernübertragungsleitungen hätte die „Kommission für elektrische Anlagen“ sich auch über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Einordnung der projektierten Leitung in ein rationelles Gesamtnetz auszusprechen.

Von einigen Sektionen wurden ausserdem bemerkenswerte Anregungen gemacht, die wir aber noch in unseren Kreisen zunächst einer eingehenden Prüfung unterziehen müssen. Wir behalten uns vor, allenfalls bei Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. ROHN.

M. ZSCHOKKE.

## Das revidierte Reglement für die Eidgenössische Techn. Hochschule (E. T. H.). (Vom 16. April 1924.)

„Der Schweizerische Bundesrat, in Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854, nach Einsicht des vom schweizerischen Schulrate vorgelegten Entwurfes zu einem Reglemente für die Eidgenössische Technische Hochschule, auf den Antrag seines Departements des Innern, beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Eidgenössische Technische Hochschule (E. T. H.) bezweckt im Sinne des Gründungsgesetzes die Vermittlung der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung für technische Berufe und für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung, sowie die Pflege allgemein bildender Studien und wissenschaftlicher Forschungen.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für Architektur;
- II. „ „ Bauingenieurwesen;
- III. „ „ Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik;
- IV. „ „ Chemie;
- V. „ „ Pharmazie;
- VI. „ „ Forstwirtschaft;
- VII. „ „ Landwirtschaft;
- VIII. „ „ Kulturingenieurwesen;
- IX. „ „ Fachlehrer in Mathematik und Physik;
- X. „ „ Fachlehrer in Naturwissenschaften;
- XI. „ „ Militärwissenschaften;
- XII. Allgemeine Abteilung für Freifächer:

A. Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion;

B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch-militärwissenschaftliche Sektion.

Die Abteilungen I bis XI bilden die Fachabteilungen.

Für die Organisation der Abteilung für Militärwissenschaften ist die vom Bundesrate erlassene Verordnung massgebend.

Art. 2. Der Unterricht an sämtlichen Abteilungen hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen. Die Unterrichtssprachen sind: Deutsch, Französisch und Italienisch.

Art. 3. Der Unterricht an den Fachabteilungen wird auf Grund von Normalstudienplänen erteilt.

Die Sektion A der Allgemeinen Abteilung dient der allgemeinen geistigen Entwicklung der Studierenden ausserhalb der Grenzen ihrer Fachstudien. Die Sektion B umfasst Unterrichtsgegenstände aus dem Gebiete der Fachstudien.

Art. 4. Sämtliche für ein Semester vorgesehenen Vorlesungen, Repetitorien, Uebungen und Seminarier werden vor Semesterbeginn in einem Programm bekanntgegeben.

Art. 5. Das Studienjahr beginnt im Herbst und zerfällt in Wintersemester und Sommersemester. Die Ferien dauern in der Regel zu Weihnachten zwei Wochen, im Frühling drei Wochen und im Sommer acht Wochen. Das Nähere wird vom Schulrat festgesetzt und im Programm bekanntgegeben.

## II. Die Studentenschaft.

### 1. Aufnahme.

Art. 6. Die E. T. H. nimmt Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, als *Studierende* an bestimmte Fachabteilungen auf, lässt *Fachhörer* zu bestimmten Fachabteilungen und *Freifachhörer* an die Allgemeine Abteilung zu.

Art. 7. Aufnahmen und Zulassungen finden nur am Anfang der Semester statt. Die Anmeldetermine werden im Programm bekanntgegeben. Die Aufnahmebedingungen werden durch ein vom Schulrat zu erlassendes Regulativ festgestellt.

Art. 8. Zur Aufnahme als *Studierender* in das erste Semester jeder Fachabteilung berechtigten grundsätzlich die durch das Aufnahme-regulativ anerkannten Mittelschul-Maturitätszeugnisse.

Art. 9. Wer sich in seinem Berufe weiterbilden und zu diesem Zwecke den Unterricht an einer Fachabteilung besuchen will, kann als *Fachhörer* zugelassen werden, sofern er den Ausweis leistet über den Besitz der nötigen fachlichen Vorbildung.

Näheres bestimmt das Aufnahmeregulativ.

Art. 10. Wer als *Freifachhörer* an die Allgemeine Abteilung zugelassen werden will, hat lediglich ein genügendes Sittenzeugnis beizubringen.

### 2. Studienordnung.

Art. 11. Die Wahl der im Rahmen einer Fachabteilung aufgeführten Vorlesungen, Repetitorien, Seminarier und Uebungen ist für die Studierenden der betreffenden Abteilung, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 14 und Art. 38, frei.

Die Erlaubnis zum Besuche von Fächern anderer Fachabteilungen ist zu Beginn des Semesters bei den Vorständen der betreffenden Abteilungen nachzusuchen; sie soll, sofern die Vorbildung dazu vorhanden ist, erteilt werden.

Art. 12. Der Uebertritt aus einer Fachabteilung in eine andere kann nur auf Anfang eines Semesters und nur dann gestattet werden, wenn der bisherige Studiengang des Gesuchstellers den Uebertritt als zulässig erscheinen lässt und, falls der Studierende unmündig ist, die Bewilligung des Vaters oder Vormundes vorliegt.

Art. 13. Jeder Studierende hat in jedem Semester mindestens eine Vorlesung allgemein bildenden Inhalts aus der Sektion A der Allgemeinen Abteilung zu hören.

Art. 14. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Uebungen der höheren Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist erforderlich, dass die vorbereitenden Fächer des Normal-Studienplanes an der E. T. H. oder gleichwertige Fächer an andern Hochschulen absolviert worden sind.

Art. 15. In Fällen, in denen ein Studierender aus irgend einem Grunde dem Unterricht in einem Semester längere Zeit fernblieb, bestimmt der einzelne Dozent durch Erteilung oder Verweigerung des Schluss-Testats (Art. 34), ob das fragliche Fach als absolviert zu betrachten sei oder nicht.

Art. 16. Die Studierenden und Fachhörer können, soweit es die Hausordnungen gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Hochschule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, arbeiten.

Art. 17. Das Hospitieren, d. h. der Besuch von Vorlesungen ohne Einschreibung (Art. 34) ist nur zur E. T. H. Zugelassenen und höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet.

Art. 18. Um Unberechtigte vom Besuche des Unterrichts fernzuhalten, kann der Rektor angemessene Verfügungen treffen.

Art. 19. Ist ein Studierender durch Krankheit zu einer Abwesenheit von mehr als einer Woche gezwungen, so hat er hiervon dem Rektor Anzeige zu machen.

Art. 20. Wünscht ein Studierender aus irgendwelchen Gründen den Vorlesungen oder Uebungen auf mehr als eine Woche fern zu bleiben, so hat er beim Rektor um Urlaub einzukommen.

### 3. Pflichten und Rechte.

Art. 21. Fachhörer sind bezüglich des Unterrichts in allen Pflichten und Rechten den Studierenden gleichgestellt, mit der Ausnahme, dass sie nicht zu den Diplomprüfungen zugelassen werden.

Freifachhörer haben lediglich das Recht, Unterrichtskurse der Allgemeinen Abteilung zu besuchen, bei denen sie zugelassen und eingeschrieben sind.

Art. 22. Jeder *Studierende* hat ein jährliches Studiengeld für den Unterricht, Gebühren für die Benützung der Praktika, der Bibliothek und des Lesesaals, Beiträge an die Krankenkasse der Studie-